

Schule/Schulträger	Ort	Datum
--------------------	-----	-------

**8.3 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A12 für  
Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO)  
mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung  
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach den haushaltrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A11/A12) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A12 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigte besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubten  
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
	0,00

2. abzüglich kw-Anteil

0,00
------

**Berechnung des kw-Anteils für A11/A12: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

\_\_\_\_\_

Stellen insgesamt (IST):

\_\_\_\_\_

Überhangstellen:

\_\_\_\_\_

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile<sup>1</sup>      x    Überhang-  
Stellen insgesamt (IST):      \_\_\_\_\_

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A12
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A12  
oder eine entsprechende Höhergruppierung  
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A12-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)  
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr  
Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungs-  
stellenkontingent nicht überzogen wird.)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigte besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubten